

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Entwurf einer Verordnung die Gelehrtschulen im Großherzogthum Baden betreffend**

**Leopold <I., Baden, Großherzog>**

**Karlsruhe, 1834**

[urn:nbn:de:bsz:31-13072](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13072)





[Badensia, Bd 26.]



№. 2. 4.

~~XVIII~~

№ 1

Cont XVI

1.

210-219









1.  
Entwurf einer Verordnung

die

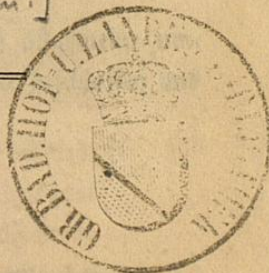
# Gelchrtschulen

im

## Grossherzogthum Baden

betreffend.

([von] Leopold Grossherzog  
von Baden.)



Karlsruhe, 1834.

Druck der Chr. Th. Groos'schen Buchdruckerei.

210



Entwurf einer Verordnung

# Verordnung



O 42 B 62, 2/6, 1

RH



1834

20



Leopold von Gottes Gnaden Großherzog  
von Baden, Herzog von Zähringen &c.

In Erwägung, daß die unter dem Namen von Lyceen, Gymnasien und Pädagogien bestehenden Gelehrtenschulen in ihren Einrichtungen mannigfaltige Verschiedenheiten darbieten, welche den Uebergang der Schüler von einer Anstalt zur andern erschweren, mit dem Bedürfnisse einer gleichförmigen Vorbereitung der zu academischen Studien übergehenden Jünglinge im Widerspruche stehen, und einer zweckmäßigen obern Leitung dieses Zweiges des öffentlichen Unterrichts hinderlich sind, sodann

in Erwägung des Bedürfnisses fester Bestimmungen über die Aufnahme der Lehramtsandidaten und über ihre praktische Befähigung, und

in der Absicht, diesen Mängeln durch allgemeine umfassende Vorschriften abzuhelfen, haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt.

I.

Von den Gelehrtenschulen und ihrer Einrichtung im Allgemeinen; Zweck und Umfang ihres Unterrichts.

§. 1.

Die Gelehrtenschulen sollen, als höhere Unterrichts-



Anstalten, ihren allgemeinen Zweck der religiösen, sittlichen und intellectuellen Bildung der Jugend in dem Umfange und der Weise verfolgen, daß sie ihre Zöglinge zum wissenschaftlichen Berufe und zunächst zu academischen Studien gründlich vorbereiten.

§. 2.

Als Gelehrtschulen bestehen Lyceen, Gymnasien und Pädagogien.

§. 3.

Der Unterricht in den Gelehrtschulen setzt auf seiner untersten Stufe als Vorkenntnisse voraus :

- 1) Fertigkeit im Lesen des Deutschen, in deutscher und lateinischer Druckschrift;
- 2) so viel Uebung im Schreiben, als erforderlich ist, um dictirte Sätze niederzuschreiben;
- 3) Kenntniß der vier Species in unbenannten Zahlen.

In der Regel sollen die auf der untersten Stufe eintretenden Schüler das neunte Lebensjahr erreicht, und das zehnte noch nicht überschritten haben.

§. 4.

Die Lehrgegenstände der Lyceen sind :

Religion,

deutsche Sprache,

lateinische Sprache,

griechische Sprache,

hebräische Sprache, für diejenigen Schüler, die sich der Theologie widmen wollen,

französische Sprache, und wo die Mittel hierzu reichen: italienische und englische Sprache;

Naturgeschichte,



Geographie,  
Mathematik,  
Naturlehre,  
Weltgeschichte,  
Alterthumskunde,  
Rhetorik,  
Psychologie,  
Logik.

Kalligraphie,  
Zeichnen,  
Gesang.

Bei jeder Anstalt soll dafür gesorgt werden, daß die Schüler Gelegenheit zu gymnastischen Uebungen unter der Aufsicht eines Lehrers finden.

§. 5.

Die Lyceen haben einen zehnjährigen Lehrcurs und sechs Klassen, welche von unten nach oben gezählt werden.

Die Unterrichtszeit ist in jeder der beiden untersten Klassen ein Jahr, in jeder der vier übrigen Klassen zwei Jahre.

Jede dieser vier Klassen hat zwei Ordnungen, deren Schüler, nach den näheren Bestimmungen des Lehrplans, theils gemeinschaftlich, theils, und so weit es die Mittel der Anstalt nur immer gestatten, abge sondert unterrichtet werden.

§. 6.

Alle diejenigen Gelehrten schulen, welche die zur vollständigen Durchführung des allgemeinen Lehrplans erforderlichen Lehrmittel nicht besitzen, haben, wie die Lyceen, von der untersten Stufe des Unterrichts aufsteigend, die gleichen Lehrgegenstände und die gleiche Klasseneintheilung, führen den Un-



terrichtet aber nur bis zu der Stufe, die für jede dieser Anstalten, nach Maßgabe ihrer Fonds, durch besondere Verfügung bestimmt werden soll.

Diejenigen dieser Schulen, welche mindestens einen achtjährigen Cours haben, erhalten die Benennung Gymnasien, die übrigen die Benennung Pädagogien.

Wo neben einer Gelehrtenschule eine höhere Bürgerschule besteht, können die zwei oder drei untersten Klassen beider Anstalten, unter angemessenen, von der obern Studienbehörde zu bestimmenden Modificationen, gemeinschaftlich seyn.

§. 7.

Solche Gelehrtenschulen, welche nicht hinlänglich dotirt sind, um den Lehrplan der Lyceen bis zum sechsten Jahrescourse und mit Einschluß desselben auszuführen, werden nach Vorschrift des §. 2. der Verordnung vom 15. Mai d. J., Reg. Blatt Nr. XXVI. vom 20. Juni, in höhere Bürgerschulen umgewandelt.

§. 8.

Unser Ministerium des Innern wird, in einem allgemeinen Lehrplane für die Gelehrtenschulen, nähere Vorschriften geben über den Umfang und die Abstufung des Unterrichts und über die Eintheilung der Unterrichtszeit.

Auf die Grundlage dieses allgemeinen Schulplanes wird für jede Gelehrtenschule der Schulschematismus jährlich entworfen, und von der obern Studienbehörde genehmigt.

Die Oberstudienbehörde wird darüber wachen, daß nach Form und Inhalt des Unterrichts, jene Gleichförmigkeit erzielt werde, die, ohne einer allmählichen Vervollkommnung des Lehrplans hinderlich zu seyn, und ohne die selbständige, freie Wirksamkeit der Lehrer auf eine, der Entwicklung der geistigen Kräfte, nachtheilige Weise zu beschränken, dem



Zwecke eines gleichen, allmählichen Fortschreitens der Schüler in den verschiedenen Anstalten, und einer nach Grad und Umfang gleichen wissenschaftlichen Ausbildung der, zu academischen Studien übergehenden, Jünglinge im Wesentlichen entspricht.

## II.

Schuljahr, Ferien, Prüfungen, Entlassung der Schüler zur Universität, Schulzucht.

### §. 9.

Das Schuljahr beginnt gegen Ende Octobers und endigt sich im folgenden Jahre gegen Ende Septembers.

### §. 10.

Die Ferien jedes Jahres sind (die Charwoche nicht mitgerechnet) neun Wochen. Sie sind in die Osterzeit, den Sommer, den Herbst und in die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr zu verlegen.

Das Nähere, in Beziehung auf die einzelnen Anstalten, hat die Oberstudienbehörde nach Vernehmung der Directionen und Conferenzen zu bestimmen.

### §. 11.

In jedem Jahre finden zwei Prüfungen Statt, die eine zur Osterzeit, die andere am Schlusse des Schuljahres.

### §. 12.

Die Prüfung zur Osterzeit ist nicht öffentlich; sie wird von dem Director der Anstalt angeordnet, und in jeder Klasse, nach den nähern Vorschriften der Schulordnung, vorgenommen.



§. 13.

Die Prüfung am Schlusse des Schuljahrs, oder im Herbste, findet unter freiem Zutritte des Publikums und in Gegenwart eines oder mehrerer Regierungscommissarien Statt, die von der Oberstudienbehörde abgeordnet werden.

Nur die Prüfung der Schüler der obern Ordnung der sechsten Klasse, welche die Entlassung zur Universität erhalten wollen, geschieht theilweise bei verschlossenen Thüren.

Zur Prüfung der sechsten Klasse kann ein besonderer Commissär abgeordnet werden.

Die Oberstudienbehörde bestimmt, auf den Antrag der Direction und der Lehrerconferenz, die Zeit der öffentlichen Prüfung. Bei den Lyceen und Gymnasien ladet die Direction durch ein gedrucktes Programm dazu ein.

§. 14.

Die besondere Prüfung, welcher sich die Abiturienten aus der obern Ordnung der sechsten Klasse der Lyceen, bei verschlossenen Thüren, unmittelbar nach erstandener öffentlicher Prüfung, zu unterwerfen haben, ist theils schriftlich, theils mündlich, und es sollen dazu, nach der Zahl der Schüler, 1½ bis 2 Tage verwendet werden.

Die Zulassung zur Abiturientenprüfung kann solchen Schülern verweigert werden, welche im letzten Jahre wegen schlechter Aufführung bestraft, und mit der Ausweisung aus der Anstalt bedroht worden sind.

§. 15.

Bei den Promotionen und bei der Entlassung zu academischen Studien soll mit aller Strenge auf die gehörige Befähigung der Schüler gesehen werden.



Die Oberstudienbehörde entscheidet über das Aufsteigen der Schüler der Lyceen von der fünften Klasse in die sechste, und über die Entlassung der Schüler zur Universität, auf den Antrag der Direction und Lehrerconferenz und des Prüfungscommissärs.

§. 16.

Wer die fünfte oder oberste Klasse eines Gymnasiums absolvirt, und sich zur Promotion befähigt hat, soll noch in die oberste Klasse eines Lyceums eintreten, ehe er zur Universität übergeht. Wünscht ein Schüler unmittelbar nach Vollendung der obersten Gymnasiumsklasse zu einer inländischen Universität überzugehen, so kann ihm dieses nur bei vollkommener Befähigung in allen Lehrgegenständen der fünften Klasse, und nur unter folgenden, in den Entlassungsschein aufzunehmenden Bedingungen, von der Oberstudienbehörde erlaubt werden:

1) Daß er auf der Universität, ehe er zu seinem Fachstudium übergeht, vorerst noch einen sogenannten philosophischen Vorbereitungscursus von zwei Jahren absolvirt, und in diesem zweijährigen Cursus nicht nur über reine und angewandte Mathematik, Physik, Psychologie, Logik, Rhetorik und Weltgeschichte, sondern auch in jedem Semester über einen lateinischen und einen griechischen Autor, desgleichen über den lateinischen Stil und die französische Sprache, und wenn er Theologie studirt, auch über die hebräische Sprache Vorlesungen hört, und sich hierüber am Ende jedes Semesters durch academische Zeugnisse ausweist.

2) Daß er nach Vollendung des erwähnten zweijährigen Vorbereitungscursus, vor dem Uebertritte zu seinem Fachstudium, sich in den genannten Lehrgegenständen noch einer besonderen mündlichen und schriftlichen Prüfung unterwirft.



Wegen dieses Vorbereitungs-Cursus darf ihm an der Zeit, die für sein academisches Fachstudium gesetzlich bestimmt ist, nichts abgerechnet werden.

§. 17.

Jeder, der aus einer auswärtigen Lehranstalt oder aus einem Privatunterrichte zur Universität übergehen will, hat sich ebenfalls, und zwar vor dem Bezuge einer Hochschule, in allen Fächern, die in der obersten Klasse eines Lyceums vorkommen, einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zu unterwerfen, in so ferne er sich einem Berufe widmet, wofür ein academischer Curs und eine Staatsprüfung vorgeschrieben sind, und er später auf Zulassung zu dieser Staatsprüfung Anspruch machen will.\*)

---

\*) Besondere Verordnung.

§. 1.

Wer in einem wissenschaftlichen Berufsfache, wofür die Landesgesetze einen academischen Curs und eine Staatsprüfung vorschreiben, sich nach Vollendung seiner academischen Studien prüfen lassen will, ist gehalten, der Prüfungsbehörde die Zeugnisse darüber, daß er vor dem Bezuge einer Universität die in dem §. 14 oder §. 17 der Verordnung vom . . . bezeichnete Prüfung erstanden, und tüchtig befunden wurde, oder daß er, im Falle des §. 16 jener Verordnung, die Bedingung seiner Entlassung zu einem zweijährigen philosophischen Course erfüllt, vor dem Uebergange zu seinem Fachstudium die vorbehaltene Prüfung in den Lycealkenntnissen erstanden, und hierauf die unbedingte Entlassung erhalten habe.

Wer diesen Forderungen nicht Genüge leistet, kann zur Staatsprüfung nicht zugelassen werden.

Eine Dispensation findet nur für diejenigen Statt, welche von einem entlegenen Orte im Auslande, wo sie öffentlichen oder Privatunterricht erhalten haben, unmittelbar eine ebenfalls entlegene ausländische Universität bezogen haben, und glaubhafte Zeugnisse über einen, vor dem Uebergange zu Universitätsstudien genossenen, genügenden Unterricht beibringen. In diesem Falle ist die Prüfungsbehörde ermächtigt, den Betheiligten zur Staatsprüfung in seinem Berufsfache unter der Be-



Melden sich solche junge Leute, welche aus einer öffentlichen Anstalt wegen schlechter Aufführung ausgewiesen wurden, so wird die Oberstudienbehörde über die Zulassung zur Prüfung, nach Erwägung der Beschaffenheit der Ursache der Ausweisung, und der, für die spätere Zeit beigebrachten, Sittenzeugnisse der Behörden des Wohnorts des Betheiligten entscheiden.

§. 18.

Zu der in den §§. 16 und 17 bestimmten Prüfung wird eine eigene Prüfungs-Commission angeordnet.

Diese Commission besteht aus Lehrern des Lyceums von Karlsruhe, und der beiden nächstgelegenen Lyceen von Rastatt und Mannheim, und tritt jedes Jahr im Spätjahre zu Karlsruhe zusammen.

Die Tage der Prüfung werden durch öffentliche Blätter

---

dingung zuzulassen, daß er zuvörderst sich der Nachprüfung in den Lycealkenntnissen unterwerfe.

§. 2.

Wer ohne Erlaubnis der Oberstudienbehörde eine inländische Universität bezieht, soll zur Immatriculirung nur nach erfolgter Belehrung über die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung, unter allgemeiner Hinweisung auf §. 1. und die darin angezogenen Artikel der Verordnung vom . . . , zugelassen werden.

Diejenigen, welche nach dem Inhalte ihres Entlassungsscheines, vor dem Uebergange zum academischen Fachstudium, sich einer Prüfung in den Lehrgegenständen der obersten Lycealklassen zu unterwerfen haben, sind auf keiner inländischen Hochschule zu Vorlesungen über ihr Berufsfach zuzulassen, bevor sie die unbedingte Entlassung von der Oberstudienbehörde, oder die Belehrung über die Folgen ihres Schrittes erhalten haben.

Ueber diese Belehrung wird in dem einen und andern Falle ein Protokoll aufgenommen, das der Betheiligte zu unterzeichnen hat, und das seinen Eltern oder Vormündern durch die betreffende Kreisregierung in Abschrift zuzusenden ist.

Keinem, der die Bedingung der Zulassung zur Staatsprüfung nicht erfüllt hat, soll indessen die etwa unterbliebene Belehrung zur Entschuldigung dienen.



bekannt gemacht, worauf sich diejenigen, welche sich derselben unterziehen wollen, bei der Oberstudienbehörde zu melden haben.

Die Prüfungs-Commission erstattet über das Resultat der Prüfung Bericht an die Oberstudienbehörde, welche nach dem Erfunde sofort die unbedingte Entlassung ertheilt oder verweigert.

In Ansehung der Kosten bleibt die Verordnung vom 13 Mai 1823, im Regierungsblatte Nr. 13 desselben Jahrs auch ferner in Kraft.

Keiner, der ohne Erlaubniß der Oberstudienbehörde die Universitätsstudien begonnen, oder im Falle des §. 16 zum Fachstudium übergegangen ist, kann, den Fall des letzten Absatzes des §. 1 der Verordnung vom . . . . ausgenommen, zu einer Nachprüfung zugelassen werden.

#### §. 19.

Eine allgemeine Schulordnung für die Gelehrtenschulen wird nähere Vorschriften über die Prüfungen und Promotionen, so wie über die Aufnahme neuer Schüler und allgemeine Bestimmungen über die Disciplin ertheilen.

#### §. 20.

Auf die Grundlage der allgemeinen Schulordnung sollen für jede Gelehrtenschule mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Anstalt und des Orts besondere Schulgesetze erlassen werden.

Als höchste Disciplinarstrafen sollen Carcerarrest auf 14 Tage, oder mit schmaler Kost über den andern Tag auf 8 Tage, und die einfache oder geschärste Strafe der Ausschließung von der Schule in Anwendung kommen. Die einfache Strafe der Ausschließung entzieht dem Schüler das



Recht nicht, seine Aufnahme auf Probe in eine andere Anstalt nachzusuchen. Die geschärteste Strafe der Ausschließung hat die Wirkung, daß der Schüler an keiner andern inländischen Anstalt aufgenommen werden darf.

### III.

Von dem Didactrum und der Befreiung von demselben.

#### §. 21.

Für den Unterricht an den Gelehrtenschulen hat jeder Schüler, in vierteljährlichen Vorauszahlungen, das für jede Schule zu bestimmende Didactrum zu entrichten.

#### §. 22.

Das Didactrum bei den verschiedenen Schulen soll  
in den drei untern Klassen mindestens 12 und höchstens  
16 Gulden jährlich,  
in der vierten und fünften mindestens 18 und höchstens  
24 Gulden,  
in der sechsten mindestens 24 und höchstens 30 Gulden  
betragen.

Bei der Aufnahme bezahlt jeder Schüler zur Bibliothek der Anstalt einen Beitrag von 1 fl. 21 kr.

Uebrigens kann zur Verwendung auf den mathematischen und physikalischen Apparat, bei nicht hinlänglich hiezu dotirten Anstalten, von den in die oberste Klasse eintretenden Schülern ein Beitrag von 2 fl. 42 kr. bis 5 fl. 24 kr. erhoben werden.

#### §. 23.

In den Schulen, welche nur die vier ersten Klassen haben, kann das Didactrum in den beiden untern Klassen auf 8 fl. bestimmt werden.



§. 24.

In allen Anstalten, in welchen bisher ein geringeres Didactrum hergebracht war, soll dasselbe auf den, in §. 22 und 23 für die verschiedenen Klassen bestimmten, niedrigsten Betrag gesetzt werden. Eine weitere Erhöhung innerhalb der bestimmten Grenzen kann aber nur mit Genehmigung der Oberstudienbehörde erfolgen.

§. 25.

Das Didactrum fließt in die Kasse der Anstalt, und kann künftig keinem Lehrer als Besoldungstheil mehr zugewiesen werden.

§. 26.

Befreiung von dem Didactrum kann nur ausnahmsweise Statt finden, und soll jedenfalls nur da bewilligt werden, wo Dürftigkeit, Fleiß und Sittlichkeit strenge nachgewiesen ist. Sie muß bei der Oberstudienbehörde nachgesucht werden.

Die Befreiungen können für jede Schule auf eine bestimmte Zahl beschränkt werden.

IV.

Von den Lehramtsandidaten, Lehrern, Lehrerconferenzen,  
Directoren und Ephoren.

§. 27.

Unter den im §. 30 bezeichneten Ausnahmen sollen die Lehrer bei Gelehrtschulen nur aus der Klasse der geprüften Lehramtsandidaten genommen werden.

§. 28.

Zur Aufnahme der Lehramtsandidaten finden allgemeine Prüfungen Statt, welche sich



1) vorzüglich auf die an den Gelehrtenschulen vorkommenden Sprachen, auf die Alterthumskunde in allen ihren Zweigen und auf die Geschichte überhaupt beziehen.

Die Candidaten sind überdies

2) in der Mathematik, Physik, Naturgeschichte, Rhetorik, Logik und Psychologie zu prüfen.

Nur wer in den erstgenannten Fächern vorzügliche Kenntnisse besitzt, und in der Mathematik, Physik und Naturgeschichte wenigstens mit demjenigen, was in den beiden obern Klassen gelehrt wird, noch bekannt ist, kann als philologischer Lehramtsandidat aufgenommen werden. Von denjenigen, welche nicht als Theologen recipirt sind, soll außerdem verlangt werden, daß sie entweder in einem der unter Abs. 2 genannten Fächern sich vorzügliche Kenntnisse erworben, oder Vorlesungen über die theologischen Fächer der Exegese, Dogmatik, Moral und Kirchengeschichte gehört haben.

Eine besondere rigorose Prüfung soll in den mathematischen Wissenschaften und in der Physik für diejenigen Candidaten der Philologie oder Theologie Statt finden, welche auf die Uebernahme dieses Unterrichts in den drei obern Klassen der Lyceen, oder in den zwei obern der Gymnasien, einen Anspruch erlangen wollen.

Die Kenntniß der hebräischen Sprache kann denjenigen Candidaten der Philologie erlassen werden, die der französischen Sprache im Schreiben und Sprechen vollkommen mächtig sind, oder die rigorose Prüfung in den mathematischen Wissenschaften und in der Physik bestanden haben.

Das Nähere über diese Prüfungen wird durch eine besondere Examinationsordnung bestimmt werden.

### S. 29.

Wer, um seiner Zeit als Nebenlehrer oder Lehrer eines



einzelnen Faches angestellt zu werden, bloß in einem oder dem andern Gegenstande eine Prüfung bestehen will, kann zu einer solchen zugelassen werden.

Da aber die Gelegenheit zur Anstellung für Lehrer einzelner Fächer sich nur selten zeigt, so muß er sich selbst den Nachtheil zuschreiben, wenn er entweder sehr spät, oder gar nie eine öffentliche Anstellung erhält, oder wenn einem, im ganzen Umfange des philologischen Studiums bewanderten Lehrer der Vorzug vor ihm gegeben wird.

§. 30.

Zum Unterrichte im Schönschreiben, und im Gesange werden in der Regel Volksschulcandidaten angestellt, welchen in den untern Klassen auch der Unterricht im Rechnen übertragen werden kann.

Für den französischen Sprachunterricht aber sollen in Zukunft in der Regel nur wissenschaftlich gebildete Philologen angestellt, und unter diesen hauptsächlich solche berücksichtigt werden, die in Gegenden, wo die französische Sprache die herrschende ist, eine hinlängliche Zeit zugebracht haben.

Der Unterricht im Zeichnen soll, so weit es thunlich ist, nur gebildeten Künstlern übertragen werden.

§. 31.

Jeder Lehramts-Candidat hat sich, ehe er als Lehrer angestellt wird, über eine dreijährige practische Uebung im Lehrfache auszuweisen und soll wenigstens ein Jahr lang an einer Gelehrtenschule in Sprachen und in Realien, hauptsächlich aber in Sprachen, und zwar wöchentlich wenigstens 6 Stunden (zusammen) als Practikant Unterricht ertheilt haben.

Für die übrigen zwei Jahre können zuverlässige Zeugnisse über ertheilten Privatunterricht angenommen werden.



§. 32.

Die Gesuche um Zulassung zur practischen Uebung werden bei der Oberstudienbehörde angebracht, welche die Anstalten, wo sie gestattet werden soll, und, insoferne es wegen der Zahl der Competenten nöthig ist, die Reihenfolge des Eintritts bestimmt.

§. 33.

Auf Practikantenstellen, mit welchen ein Gehalt verbunden ist, können vorzugsweise nur solche Anspruch machen, die sich bereits durch eine einjährige Praxis bei einer öffentlichen Anstalt als tüchtige Lehrer bewährt haben.

§. 34.

Bei Vertheilung der Lehrfächer und Lehrstunden in den verschiedenen Klassen soll die Vereinigung mehrerer, nicht verwandter, Lehrfächer in der Hand eines Lehrers so viel möglich vermieden und auf die Studien, welchen die einzelnen Lehrer sich vorzugsweise zugewendet haben, besondere Rücksicht genommen werden, so daß auch jüngern Lehrern in den obern Klassen Unterrichtsstunden zugetheilt werden können, unbeschadet des Rangs der Lehrer und ihrer Ansprüche auf höhere Befoldungsgrade, welche der möglichst zweckmäßigen Benutzung der vorhandenen Lehrkräfte nie im Wege stehen sollen.

§. 35.

Jede Klasse hat einen Hauptlehrer, dem hauptsächlich die nähere Aufsicht auf Fleiß und Sittlichkeit der Schüler seiner Klasse obliegt, und der, unter Rücksprache mit den Nebenlehrern, Alles, was die Klasse im Allgemeinen betrifft, zu besorgen hat.

Hauptlehrer ist, ohne Rücksicht auf Anciennitätsver-



hältniß in der Regel derjenige Lehrer, welchem der größte Theil des Unterrichts in der Klasse obliegt.

§. 36.

Zur Berathung der wichtigern Angelegenheiten der Schule, zur Erhaltung der Einheit und des Zusammenhangs des Unterrichts und des gleichmäßigen Verfahrens in den Forderungen an die Schüler, und zur wechselseitigen Mittheilung aller auf den Zustand der Anstalt bezüglichen Wahrnehmungen der Lehrer, finden allgemeine Lehrerconferenzen Statt, wozu sämmtliche Professoren und diejenigen Lehrer, welche durch besondere Verfügung der Oberstudienbehörde als Mitglieder derselben ernannt werden, sich regelmäßig nach fester Vorausbestimmung, und, so oft Veranlassung dazu vorhanden ist, außerordentlicher Weise versammeln.

§. 37.

Jede Gelehrtschule hat einen, aus der Mitte der Lehrer ernannten, Director, der die Anstalt nach Außen repräsentirt und dem die Aufsicht im Innern übertragen ist.

§. 38.

Die Stelle des Directors wird in der Regel ein Professor der Anstalt bekleiden, der an einer der beiden obern Klassen Unterricht in den alten Sprachen erteilt.

Der Director behält sein Amt, so lange er sich bei der Anstalt befindet, wofern nicht erhebliche Gründe vorhanden sind, die Direction einem andern Lehrer zu übertragen.

Zu seiner Unterstützung kann ihm ein Vicedirector, unter angemessener Bestimmung über die Geschäftsabtheilung, beigegeben werden.

In den aus beiden Confessionen gemischten Anstalten können alternirende Directoren ernannt werden.



In den Pädagogien führt der Hauptlehrer der obersten Klasse die Direction.

§. 39.

Für jede Gelehrtenschule wird, auf den Antrag der Oberstudienbehörde, ein Ephorus ernannt, dem hauptsächlich die Mitaufsicht auf die Beobachtung der gesetzlichen Ordnung, und auf den sittlichen Zustand der Schule übertragen ist.

V.

Von der Oberstudienbehörde.

§. 40.

Sämmtliche Gelehrtenschulen stehen, in Beziehung auf den Unterricht und die Disciplin, unter der Aufsicht und Leitung der Oberstudienbehörde.

Die Oberstudienbehörde wird gebildet

- 1) aus einem Vorstande,
- 2) einem Mitgliede der katholischen und einem Mitgliede der evangelisch-protestantischen Kirchensection, welche beide geistlichen Standes seyn müssen;
- 3) aus zwei ständigen Mitgliedern, welche in den philologischen Lehrfächern,
- 4) aus zwei weitem ständigen Mitgliedern, welche in den mathematischen und Naturwissenschaften als Lehrer angestellt sind oder angestellt waren;
- 5) aus einer Anzahl auswärtiger Mitglieder, mit welchen die Oberstudienbehörde über wichtigere, allgemeine Fragen in Correspondenz tritt, und die, wo es für dienlich erachtet wird, zur Berathung hierüber, mit Unserer Genehmigung einberufen werden können.



§. 41.

Zum Wirkungskreise der Oberstudienbehörde gehören:

1) Im Allgemeinen der Vollzug aller, die Gelehrten-  
schulen berührenden, Gesetze, Verordnungen und Reglements,  
und die Ertheilung der hierzu nöthigen allgemeinen Vor-  
schriften, Instruktionen und Verfügungen, insbesondere zur  
Vervollständigung und allmählichen Verbesserung des Schul-  
planes und zur Erhaltung einer guten Schulzucht;

2) die Genehmigung der Vertheilung der Lehrfächer und  
Unterrichtsstunden unter den Lehrern, und der jährlichen  
Schulschematismen;

3) die Bestimmung über den Anfang und die Dauer der  
Ferien, über die Zeit der Prüfungen, die Abordnung von  
Prüfungs- und Visitationscommissarien, die Durchgehung  
der Prüfungsprotokolle und die hierauf zu ertheilenden Ver-  
fügungen, die Promotionen und die Ertheilung der Erlaub-  
niß zum Bezuge der Universität;

4) die Bestimmung des Tarifs über das Didactrum und  
Entscheidung über die Befreiungsgesuche;

5) die Anordnungen der Prüfungen und die Reception  
der Lehramtsandidaten;

6) die Dienstpolizei über das gesammte Lehrpersonal  
bei den Gelehrtenschulen;

7) alle Anträge auf Anstellung, Beförderung, Besser-  
stellung, Versetzung und Entlassung der Lehrer, jedoch bei  
Besetzung solcher Lehrerstellen, womit eine Seelsorge ver-  
bunden ist, unter Communication mit der betreffenden  
Kirchenbehörde.

§. 42.

Den beiden Kirchensectionen verbleibt die Verwaltung der  
Fonds der Gelehrtenschulen, die bisher unter ihrer Leitung  
standen.



§. 43.

Der Oberstudienbehörde werden über die Jahreseinkünfte, die eigenen Fonds, und alle bestimmte oder unbestimmte Ansprüche der Gelehrtenschulen an Kirchen- und Stiftungsvermögen die erforderlichen Nachweisungen gegeben, um je weils für die zweckmäßigste Verwendung der Schuleinkünfte zu sorgen, und die Benutzung der etwa vorhandenen Quellen für erweiterte Bedürfnisse einzuleiten.

Zu ihren Sitzungen können, so oft es nöthig erscheint, die Respicienten der Fonds bei den beiden Kirchensectionen eingeladen werden.



# Lehrplan und Schulordnung

für die

## Gelehrtschulen.

### I.

Lehrgegenstände, Umfang und Stufengang des  
Unterrichts.

#### §. 1.

Der Unterricht in den Gelehrtschulen umfaßt in einem  
10jährigen Curse und in 6 Klassen:

Religion ,  
deutsche Sprache ,  
lateinische Sprache ,  
griechische Sprache ,  
hebräische Sprache , für diejenigen Schüler , die sich  
der Theologie widmen wollen ,  
französische Sprache , und wo die Mittel hierzu  
reichen : italienische und englische Sprache ;  
Naturgeschichte ,  
Geographie ,  
Mathematik ,  
Naturlehre ,  
Weltgeschichte ,



Alterthumskunde,

Rhetorik,

Psychologie,

Logik,

Kalligraphie,

Zeichnen,

Gesang.

Ueber den Umfang und Stufengang dieses Unterrichts werden folgende nähere Vorschriften ertheilt:

§. 2.

Der Religionsunterricht,

welcher unter der verfassungsmäßigen Mitaufsicht der betreffenden kirchlichen Behörden steht, findet in allen Klassen Statt.

Für den katholischen Religionsunterricht bleiben der Kirchenbehörde die, mit Zustimmung der Staatsbehörde, zu ertheilenden, nähern Vorschriften vorbehalten.

In den, dem evangelisch-protestantischen Religionstheile gehörigen Schulen, werden in den beiden untersten Klassen biblische Geschichten, nebst auswendig zu lernenden kurzen Sprüchen und Liederversen, zur Grundlage des Religionsunterrichts dienen.

In der dritten und vierten Klasse soll dieser Unterricht auf den eingeführten Landeskatechismus gegründet werden, und mit Auswendiglernen sowohl der Sätze des Katechismus, als auch größerer Sprüche und Lieder, so wie mit Hinweisung auf die biblischen Geschichten und mit Lesung zweckmäßig gewählter Abschnitte der heiligen Schrift, verbunden seyn.

Für die fünfte Klasse ist ein dem Alter und der Fähigkeit



der Schüler angemessenes Lehrbuch zu gebrauchen, nach welchem in einem zweijährigen Cursus

- 1) die Einleitung in die heilige Schrift,
- 2) die Geschichte der christlichen Religion,
- 3) die christliche Glaubenslehre, und
- 4) die christliche Sittenlehre in angemessenem Umfange vorgetragen werden.

In der sechsten oder obersten Klasse der Lyceen besteht der Religionsunterricht im Lesen des neuen Testaments in der Ursprache, verbunden mit kurzen, sachgemäßen Erläuterungen.

Für den Unterricht der Schüler protestantischer Religion in den dem katholischen Religionstheile angehörigen Schulen werden besondere Vorschriften gegeben.

Von den Lehrern der Religion erwarten Wir, daß sie bei ihrem Unterrichte, besonders auch in den untern Klassen, nicht bloß auf das Gedächtniß, sondern auch auf den Verstand und das Gemüth der Jugend wirken werden, und sich mit aller Gewissenhaftigkeit und Treue angelegen seyn lassen, einen christlichen, frommen Sinn in ihren Schülern zu erwecken. Jede Stunde dieses Unterrichts soll in den vier untern Klassen mit einem einfachen, christlichen Gebete, das mit gebührender Würde und Andacht gesprochen wird, angefangen und eben so beschlossen werden.

### §. 3.

Deutsche Sprache, Rhetorik, Uebungen im Vortrage.

Der deutsche Sprachunterricht umfaßt in den beiden untersten Klassen: Satzbildung, Wortbildung in Verbindung mit Orthographie und orthographischen Uebungen, Lesen, mündliche Uebungen.



In der dritten und vierten Klasse findet ein weiterer grammatikalischer Cursus des deutschen Sprachunterrichts, nach einem für diese Klassen geeigneten Lehrbuche, Statt, in Verbindung mit schriftlichen Arbeiten. Zu den schriftlichen Aufgaben, die sich an den Unterricht in der Grammatik anschließen, kommen zuerst kleinere Aufsätze, deren Stoff gegeben wird, insbesondere kleine Erzählungen, Beschreibung von Gegenständen der äußern Anschauung, nach ertheilter Anleitung; sodann größere Erzählungen und Beschreibungen, leichte Briefe, einfache Uebungen im Geschäftsstile.

Auch in der vierten Klasse bleibt die Erzählungsform, jedoch in freierer Arbeit des Schülers, die Hauptsache, und werden nebenbei die Uebungen im Brief- und Geschäftsstile fortgesetzt. Leichtere Abhandlungen, deren Stoff hinlänglich durchgearbeitet ist, können hinzukommen; der rhetorische Stil bleibt aber noch ganz ausgeschlossen.

In der fünften Klasse soll, nach einem besonderen Lehrbuche, die Theorie des deutschen Stils, und zwar sowohl des prosaischen in seinen verschiedenen Arten, als auch des poetischen vorgetragen, und die Uebung in deutschen Aufsätzen, unter denen nun Charakterschilderungen und Reden eine Stelle einnehmen, fortgesetzt werden.

Metrische Uebungen finden Statt zur gründlichen Kenntniß der Formen (für die Lesung der Dichter), der Bildsamkeit und des Reichthums der Sprache.

In der sechsten oder obersten Klasse wird die Rhetorik im eigentlichen Sinne, in systematischem Zusammenhange, vorgetragen, und in Verbindung mit ihr eine Uebersicht der Geschichte der deutschen Literatur gegeben werden, um die Schüler mit den ausgezeichnetsten klassischen Werken des deutschen Volkes bekannt zu machen. Dabei sollen die praktischen Uebungen im deutschen Stile fortgesetzt, und auf



den Lehrstil und den philosophischen Stil ausgedehnt werden.

Mit dem Unterrichte der deutschen Sprache ist der Unterricht im mündlichen Vortrage und in der Declamation in Verbindung zu setzen. Auch schon in den beiden untern Klassen sind die Schüler anzuleiten, mit gehöriger Deutlichkeit und mit richtigem Gefühle und Ausdrucke theils zu lesen, theils Gelesenes und Gehörtes zu erzählen oder wieder vorzutragen. In der dritten und vierten Klasse wird zum Vortrage auswendig gelernter passender Gedichte und prosaischer Stücke fortgeschritten, und auch in der fünften diese Uebung, im Verhältnisse zur größern Fähigkeit der Schüler, fortgesetzt.

In der sechsten Klasse sind die Schüler anzuhalten, selbst bearbeitete deutsche Aufsätze oder Reden mit gehörigem Gefühle, Ausdrucke und Anstande vorzutragen.

Die Lehrer werden bei dem Unterrichte überhaupt eine genaue Aufmerksamkeit auf den Ausdruck und den Vortrag der Schüler richten, und jeden Anlaß ergreifen, dieselben in der so wichtigen Muttersprache durch Beispiel und Belehrung zu unterweisen und zu bilden.

#### S. 4.

#### Lateinische Sprache.

Der Unterricht der lateinischen Sprache beginnt in der untersten Klasse.

Für den ersten Unterricht in der Grammatik und zum mündlichen und schriftlichen Uebersetzen aus dem Lateinischen ins Deutsche, und aus dem Deutschen ins Lateinische, wird in den drei untersten Klassen ein passendes, in drei Curse abzutheilendes Elementarbuch gewählt.



In der dritten Klasse gehen die Schüler zu den Biographien des Cornelius Nepos und zu den Fabeln des Phädrus über, und werden in sogenannten Exercitien geübt.

In den folgenden Klassen werden die Stilübungen und der grammatische Unterricht nach einem angemessenen Stufengange fortgesetzt, welchen die obere Studienbehörde durch Verweisung auf die einzuführenden Schulbücher näher bezeichnen wird.

In der sechsten Klasse insbesondere werden als Stilübungen lateinische Aufsätze von größerem Umfange und einem, dem reiferen Alter und der vorangeschrittenen Bildung der Schüler entsprechenden Inhalte verfertigt.

Von Autoren sollen nie mehr als zwei, nämlich ein Prosaiker und ein Dichter gebraucht werden. Ein Wechsel findet nur am Ende eines halben Jahres, und ausnahmsweise im Laufe eines Semesters, nur unter Zustimmung des Directors und der Lehrerconferenz, nach Verfluß von drei Monaten Statt.

In der vierten Klasse sollen Julius Cæsar de bello Gallico, und sodann de bello Civili, ausgewählte leichtere Briefe von Cicero, und Dvids Metamorphosen im Auszuge, zum Uebersetzen gebraucht werden.

In der fünften Klasse werden Salustius und auserlesene Reden von Cicero übersetzt. Auch können Abschnitte von Livius gewählt werden. Von den Dichtern ist Virgilius zu gebrauchen.

In der sechsten Klasse werden den Lehrern zur Auswahl überlassen: Stücke des Livius, Tacitus, der rhetorischen Schriften des Cicero, z. B. De oratore und De claris oratoribus, so wie auch einige der leichtern philosophischen Schriften des Cicero, z. B. die Quæstiones



Tusculanæ, sodann selbst Stücke aus Quinctilianus Inst. Orat., namentlich das 10te Buch.

Auch sind in der fünften oder sechsten Klasse einzelne Stücke aus Terenz zum Uebersetzen zu wählen.

Mit der Lesung der Dichter wird die Erklärung der Versmaße und Uebung in der lateinischen Metrik verbunden.

Die Wörter, die in den zu übersetzenden Abschnitten vorkommen, soll sich jeder Schüler, schon vor dem Uebersetzen in der Schule, eingepägt haben. In den vier untern Klassen aber sollen die Schüler noch außerdem zum Erlernen von Wörtern nach einem etymologischen Wörterbuche, und von eigenthümlichen lateinischen Phrasen angehalten werden.

In den beiden obern Klassen finden dagegen Uebungen im Auswendiglernen von Gedächtnisversen und von auszerlesenen Abschnitten lateinischer Autoren, und in der obersten Klasse Uebungen im Lateinsprechen Statt.

### §. 5.

#### Griechische Sprache.

Der griechische Sprachunterricht beginnt in der vierten Klasse, wird in der fünften und sechsten fortgesetzt und dauert also sechs Jahre. Der Stufengang dabei ist folgender:

In der vierten Klasse zuerst Erlernung der Formenlehre, und sodann Uebersetzung leichter Sätze aus dem ersten, und nachher aus dem zweiten Cursus einer noch zu bestimmenden Chrestomathie.

In der fünften Klasse sollen Xenophons Schriften, die Anabasis, Cyropädie oder die Hellenica und von den Dichtern Homer, mit Berücksichtigung der Prosodie, gelesen werden.

In der sechsten Klasse werden zur Auswahl überlassen:



Herodot, Thucydides, des Demosthenes philippische und olynthische Reden, einige der leichtern Dialogen Platon's, z. B. die Apologie, Kriton, Euthyphron, Meno, Laches, Phädon, und von den Dichtern Theokrit, Euripides und Sophokles, mit einer, mit dem Zwecke eines Lyceums in richtigem Verhältnisse stehenden, Berücksichtigung der Versmaße.

Ausnahmsweise kann der Lehrer, wenn er seine Schüler dazu hinreichend vorbereitet hält, einzelne Oden des Pindar in dem letzten Course vornehmen.

Auch von den griechischen Autoren sollen nie mehr als zwei, ein Prosaiker und ein Dichter, nebeneinander gelesen werden. In Ansehung des Wechsels gilt das Nämliche, was oben hinsichtlich der lateinischen bemerkt wurde.

Es kann auch während eines ganzen oder halben Jahresurses nur ein griechischer Autor, ein Dichter oder ein Prosaiker gelesen werden, und sodann im nächsten Jahrescourse ein Wechsel Statt finden.

In einigen Stunden soll zur Erklärung und Uebersetzung die lateinische Sprache gebraucht werden.

Ueber den Unterricht in der griechischen Grammatik und dessen Abstufung wird die obere Studienbehörde, durch Verweisung auf die einzuführenden Lehrbücher, die näheren Vorschriften ertheilen.

Einige Uebung im Griechischschreiben findet in den letzten vier Jahren hauptsächlich zum Zwecke der Einübung der Formen Statt.

Das Erlernen der Wörter ist zwar auch mit dem Uebersetzen zu verbinden, jedoch soll auch hier ein etymologisches Wörterbuch eingeführt werden.

In der obersten Klasse werden die Uebungen im Auswendiglernen schöner Stellen und Abschnitte Statt finden.



§. 6.

Hebräische Sprache.

Der hebräische Sprachunterricht, zu welchem nur die Theologen verpflichtet sind, beginnt in der fünften Klasse, wird in der sechsten fortgesetzt und dauert 4 Jahre.

In der fünften Klasse zuerst: Formenlehre und Einübung der Formen; im zweiten Jahre: Uebersetzen aus den historischen Büchern des alten Testaments, nebst Fortsetzung des grammatischen Unterrichts.

In der sechsten Klasse, in dem einen Jahre: auserlesene Psalmen, in dem andern: ausgewählte Stücke aus den Propheten, nebst fortgesetztem grammatischem Unterrichte.

Die Erlernung der Wörter geschieht auch beim Hebräischen in Verbindung mit dem Uebersetzen.

Im letzten halben Jahre kann der Lehrer Gelegenheit nehmen, die Schüler mit den wichtigsten Regeln der chaldäischen Grammatik bekannt zu machen, und dabei einen oder den andern Abschnitt aus Esra oder Daniel zu Grunde legen. Auch ist zu wünschen, daß die Schüler, zum Gebrauche hebräischer Wörterbücher, wegen der darin vorkommenden Vergleichung der Dialekte, syrische und arabische Wörter mit Richtigkeit lesen lernen.

§. 7.

Französische Sprache.

Der französische Sprachunterricht soll mit dem Eintritte der Schüler in die dritte Klasse beginnen, in den folgenden Klassen fortgesetzt werden, und im Ganzen genommen 8 Jahre dauern.



In der dritten Klasse: Erlernung der Declinationen und Conjugationen; erste Uebung im Uebersetzen aus dem Französischen ins Deutsche, und umgekehrt, mit fortdauerndem grammatischem Unterrichte verbunden, Auswendiglernen von Wörtern und später von Gesprächen; Alles dieses nach einem noch zu bestimmenden Lehrbuche.

In der vierten Klasse: fortgesetzte Uebung in dem Uebersetzen aus dem Französischen ins Deutsche, und umgekehrt, nebst weiterem grammatischem Unterrichte und Auswendiglernen von Wörtern und Gesprächen. Gebrauch von Verquin's Jugendschauspielen, von Lafontaine's oder Florian's Fabeln, und von Rollin's alter Geschichte im Auszuge (Abrégé de l'histoire ancienne par Mr. Rollin).

In der fünften Klasse: Fenelon's *Télémaque* und Voltaire's *Karl XII.*, Peter der Große, und die *Henriade*. Außerdem, und besonders zur Privatlectüre, Fortsetzung von Rollin's Geschichte im Auszuge. Dabei weiteres grammatisches Studium, Wörterlernen, Stilübungen und Uebung im Sprechen.

In der sechsten Klasse: Historiker und Dramatiker (von letzteren Corneille, Racine und Moliere), dabei schriftliche Arbeiten und Uebungen im Sprechen.

Für den Unterricht in der englischen und italienischen Sprache bleiben für solche Anstalten, wo derselbe Statt findet, besondere Vorschriften vorbehalten.

## S. 8.

### Mathematik.

Der mathematische Unterricht findet in allen Klassen Statt.

In der ersten und zweiten Klasse: Uebung in den



sogenannten vier Species, in ganzen, gebrochenen und benannten Zahlen. (Kopf- und Schriftrechnen.)

In der dritten Klasse: Uebung in den Zweifachrechnungen, oder in allen den Rechnungen, die man unter dem Namen der Proportionsrechnungen begreift. (Kopf und Schriftrechnen.) Im zweiten Jahre: Anfang des geometrischen Unterrichts; Kenntniß der geometrischen Figuren; Begriffe und Zeichnungen.

In der vierten Klasse: Wiederholung des bisherigen gesammten Rechnungsunterrichtes, und Fortsetzung mit schwereren Aufgaben. Außerdem Fortsetzung der Geometrie. Berechnung der Linien, Flächen und Körper, mit Erläuterung der zu Grunde liegenden Lehrsätze.

Nachdem in den bisherigen Klassen der mathematische Unterricht nach einer mehr populären Methode, jedoch aber auf eine geistesübende und einsichtige Weise, mit Berücksichtigung der Fähigkeit der Schüler, betrieben worden, so folgt in der fünften Klasse, in einem zweijährigen Course, die reine Mathematik in strengwissenschaftlicher Form, in einem dem Zwecke der Lyceen und Gymnasien entsprechenden Umfange; Arithmetik und Algebra, mit Einschluß der Lehre von den Gleichungen des zweiten Grades, und Geometrie (Planimetrie), nach einem noch zu bestimmenden Lehrbuche.

Die nähere Abtheilung des Lehrstoffes in dem Course der einjährigen und in dem Course der zweijährigen Schüler, wird der obern Studienbehörde überlassen.

In der sechsten Klasse wird für die Schüler der untern Ordnung die Stereometrie mit den Hauptsätzen aus der Lehre von den Regelschnitten und ebene Trigonometrie gelehrt, auch finden Wiederholungen aus dem früheren Course Statt.

Die angewandte Mathematik wird in Verbindung mit der Physik in der ersten Ordnung vorgetragen.



### Geographie.

Der Unterricht in der Geographie beginnt in der ersten Klasse und schließt mit der vierten.

In der ersten Klasse: Anfang des ersten Curses der Geographie; Uebersicht von Europa, den wichtigsten Gebirgsketten, Seen, Flüssen, Meeren, den einzelnen Ländern und den wichtigsten Städten *zc.*, wobei mit Baden angefangen und sodann zum übrigen Deutschland und den andern Ländern Europa's übergegangen werden kann.

In der zweiten Klasse: Fortsetzung und Beschluß des zweiten Curses der Geographie. Uebersicht der andern vier Welttheile.

In der dritten Klasse: Anfang des zweiten Curses der Geographie. Geographischer Unterricht mit größerer Ausführlichkeit. Vorerst allgemeine Einleitung in zweckmäßigem Umfange, sodann Europa, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. In der Einleitung das Wichtigste aus der mathematischen Geographie.

Vierte Klasse: Fortsetzung und Beschluß des zweiten Curses der Geographie im ersten Jahrescurse.

Betrachtung von Asien, Afrika, Amerika und Australien.

Mit dem geographischen Unterricht soll auch Übung im Zeichnen der Landkarten verbunden seyn. Hierin sowohl, als im Auswendiglernen von Namen und Zahlen, ist jedoch gebührendes Maß zu halten.

Nähere Vorschriften über den Unterricht in der Geographie werden unter Verweisung auf die einzuführenden Lehrbücher ertheilt.



§. 10.

Naturgeschichte und Naturlehre.

Der naturwissenschaftliche Unterricht beginnt in der dritten Klasse mit der populären Naturgeschichte, und umfaßt in dieser Klasse: Pflanzenkunde in zwei Sommern, und Thierlehre in zwei Wintern.

In der vierten Klasse: in dem einen Jahre Mineralogie, in dem andern populäre Naturlehre. Erklärung der merkwürdigsten Naturerscheinungen.

In der fünften Klasse: Naturgeschichte in wissenschaftlicher Form; Botanik in zwei Sommern; Zoologie in dem einen und Mineralogie in dem andern Winter.

In der sechsten oder obersten Klasse der Lyceen soll die Physik in wissenschaftlicher Form, jedoch mit gehöriger Berücksichtigung des Zweckes solcher Anstalten und in Verbindung mit der angewandten Mathematik gelehrt werden.

§. 11.

G e s c h i c h t e.

Der geschichtliche Unterricht nimmt mit dem Eintritte in die dritte Klasse seinen Anfang. Erzählung der wichtigsten Begebenheiten aus der allgemeinen Weltgeschichte, nach Art von Bredow's Lehrbuch für Bürgerschulen.

In der vierten Klasse in dem einen Jahre: Geschichte der alten Völker in Hauptumrissen, die der Griechen und Römer ausführlicher; in dem andern: Geschichte von Deutschland, mit besonderer Berücksichtigung des Großherzogthums Baden.

In der fünften Klasse: specielle Geschichte der wichtigsten europäischen Staaten, in beiden Jahren.

In der sechsten Klasse: allgemeine Weltgeschichte in synchronistischer Form.



§. 12.

Römische und griechische Alterthümer.

Die Erklärung der griechischen und lateinischen Autoren gibt den Lehrern mannigfaltige, auf zweckmäßige Weise zu benutzende Gelegenheit, ihren Zöglingen Kenntnisse aus dem Gebiete der römischen und griechischen Alterthümer beizubringen, und sie hauptsächlich in den beiden letzten Jahreskursen mit dem Geiste des Alterthums vertrauter zu machen.

Die Mythologie insbesondere wird am schicklichsten mit der Lesung der Dichter verbunden.

Die alte Geographie ist an die alte Geschichte, oder neue Geographie anzuknüpfen.

Nur die Geschichte der Literatur der Griechen und Römer soll für die Schüler der obern Ordnung der sechsten Klasse in einem kurzen Abrisse vorgetragen werden.

Im Uebrigen sind in der fünften und sechsten Klasse zweckmäßige Lehrbücher einzuführen, auf welche die Schüler in diesen und andern Zweigen der Alterthumskunde verwiesen werden können. Die Lehrer werden sich sodann über den Fleiß und die Fortschritte ihrer Zöglinge die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen wissen.

§. 13.

Philosophie.

Der Unterricht in der Philosophie soll nur in der sechsten oder obersten Klasse der Lyceen erteilt werden. Er erstreckt sich bloß auf die Psychologie und Logik, verbunden mit einer Einleitung in die Philosophie in zweckmäßiger Kürze. Jeder dieser Wissenschaften ist ein Jahr bestimmt. Das weitere Studium der Philosophie ist der Universität vorbehalten.



§. 14.

Kalligraphie.

Der Unterricht in der Kalligraphie findet nur in den drei untersten Klassen statt. Wer jedoch nachlässig darin erfunden wird, kann auch in einer höheren Klasse von der Direction angehalten werden, Privatstunden zu nehmen, um sich im Schönschreiben mehr zu üben.

In allen Klassen haben die Lehrer darauf zu sehen, daß die schriftlichen Arbeiten überhaupt von den Schülern in einer deutlichen und guten Handschrift vorgelegt werden.

§. 15.

Zeichnen.

Der Unterricht im Zeichnen beginnt in der zweiten Klasse und wird bis in die vierte fortgesetzt. Den Schülern der höheren Klassen steht es frei, an dem Unterrichte noch ferner Theil zu nehmen.

§. 16.

Gesang.

Durch den Unterricht im Gesange sollen die Schüler die wichtigsten musikalischen Regeln und Zeichen kennen und die leichtern Intervallen treffen lernen, und zur Ausführung von mehrstimmigen Sätzen, vorzüglich zu Chorälen gebraucht werden.

§. 17.

Von den Lehrbüchern für den wissenschaftlichen und Sprachunterricht, und dem gleichförmigen Vollzuge des Lehrplans im Allgemeinen.

Die Lehrbücher für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände sind, nach vernommenem Gutachten der Directionen und



Lehrerconferenzen der Lyceen und Gymnasien, von der Oberstudienbehörde zu bestimmen, und sollen ihr zur näheren Bezeichnung des Lehrstoffes und der Abstufung des Unterrichts dienen.

Es sind bei allen Lyceen, Gymnasien und Pädagogien, in den parallel stehenden Klassen, in der Regel die gleichen einzuführen.

Die Oberstudienbehörde kann auch eine Wahl gestatten; die bei einer Schule, nach getroffener Wahl, einmal eingeführten Lehrbücher dürfen aber nur mit Genehmigung der Oberstudienbehörde durch andere ersetzt werden.

Der Oberstudienbehörde bleiben überhaupt alle nähere Bestimmungen des Lehrplanes, in allen seinen Theilen, vorbehalten. Alle solche allgemeine Vorschriften können zwar nur den Zweck haben, das Ziel näher zu bezeichnen, welches der Unterricht in gewissen Hauptabschnitten erreichen soll, während der wirkliche Erfolg lediglich von dem Talente und der Thätigkeit der Lehrer, von ihrer kräftigen Einwirkung auf die Schüler, und von der Methode des Unterrichts erwartet werden, und den Lehrern, insbesondere in Beziehung auf die Methode, eine freiere Bewegung gestattet bleiben muß. Damit aber, bei der Vertheilung des Unterrichts unter eine größere Anzahl von Lehrern, in ihre vereinzelt Bestrebungen Einheit und Zusammenhang gebracht, zwischen verwandten Lehrfächern keine Lücken gelassen, oder einzelne Materien nicht mehrfach abgehandelt werden, und in jedem Lehrfache sich der höhere Unterricht an den frühern genau anschließen, ist durch Beobachtung der verschiedenen, zu diesem Zwecke in der Groß. Verordnung, so wie in den folgenden Abschnitten erteilten Vorschriften, und durch die stete Aufsicht der Oberstudienbehörde, zu sorgen.

Namentlich wird in dieser Beziehung auf den nachfolgs



genden §. 52 verwiesen, welcher jedem Lehrer eine ausführliche Darstellung seines Lehrplans und seiner Lehrmethode zur Pflicht macht, sodann auf den §. 54, welcher eine regelmäßige, allgemeine Lehrerconferenz zu Berathungen über den Vollzug des Lehrplanes und wünschenswerthe Verbesserungen anordnet; auf §. 53, wornach die Haupt- und Nebenlehrer jeder Klasse zu periodischen, engern Conferenzen sich vereinigen sollen; auf §. 33, welcher zu der Zwischenprüfung zur Osterzeit in jeder Klasse sämtliche Lehrer der nächstfolgenden höhern Klasse beruft, damit sie, in Beziehung auf eine gehörige Vorbereitung der für ihre Klasse heranwachsenden Schüler, ihre Wünsche und Ansichten mittheilen; endlich auf §. 34 der Großh. Verordnung, wornach in dem, eine längere Reihe von Jahreskursen umfassenden Unterrichte in einzelnen Fächern ein all zu häufiger Wechsel der Lehrer, und der davon unzertrennliche, häufigere Wechsel der Lehrmethoden vermieden werden soll.

Die Oberstudienbehörde wird sich aber bemühen, Allem, was bei einer Anstalt mit glücklichem Erfolge versucht worden ist, bei den andern Anstalten Eingang zu verschaffen.

## II.

Von der Unterrichtszeit für die einzelnen Lehrgegenstände in jeder Klasse, und der Vereinigung und Trennung der Schüler verschiedener Klassen und Ordnungen beim Unterrichte.

§. 18.

Erste Klasse. (Ein Jahr.)

Für die Lehrgegenstände der ersten oder untersten Klasse wird die Stundenzahl bestimmt wie folgt:



1. Religion, wöchentlich . . . . .	4 Stunden.
2. Lateinische Sprache . . . . .	8 —
3. Deutsche Sprache . . . . .	3 —
4. Rechnen . . . . .	4 —
5. Geographie . . . . .	2 —
6. Kalligraphie . . . . .	5 —
7. Gesang . . . . .	1 —

Zusammen wöchentlich : 27 Stunden.

§. 19.

Zweite Klasse. (Ein Jahr.)

In der zweiten Klasse kommen vor :

1. Religion . . . . .	4 Stunden.
2. Lateinische Sprache . . . . .	8 —
3. Deutsche Sprache . . . . .	3 —
4. Rechnen . . . . .	4 —
5. Geographie . . . . .	2 —
6. Zeichnen . . . . .	2 —
7. Kalligraphie . . . . .	4 —
8. Gesang . . . . .	1 —

Zusammen wöchentlich : 28 Stunden.

§. 20.

Dritte Klasse. (Zwei Jahre.)

In der dritten Klasse wird gelehrt :

1. Religion . . . . .	2 Stunden.
2. Lateinische Sprache . . . . .	8 —
3. Deutsche Sprache . . . . .	2 —
4. Französische Sprache . . . . .	3 —



	15 Stunden.
5. Rechnen und Geometrie . . . . .	4 —
6. Geographie . . . . .	2 —
7. Populäre Pflanzenkunde und Thierlehre	2 —
8. Geschichte . . . . .	2 —
9. Zeichnen . . . . .	2 —
10. Kalligraphie . . . . .	2 —
11. Gesang . . . . .	1 —

Zusammen wöchentlich : 30 Stunden.

§. 21.

Vierte Klasse. (Zwei Jahre.)

In der vierten Klasse wird gelehrt:

1. Religion . . . . .	2 Stunden.
2. Lateinische Sprache . . . . .	8 —
3. Griechische Sprache, unter Absonderung der beiden Ordnungen, für die Schüler der untern Ordnung . . . . .	4 —
für die Schüler der obern Ordnung . . . . .	6 —
4. Deutsche Sprache . . . . .	2 —
5. Französische Sprache . . . . .	3 —
6. Rechnen und Geometrie . . . . .	3 —
7. Geographie, im ersten Jahrescurse . . . . .	2 —
8. Populäre Mineralogie in dem einen, und populäre Naturlehre in dem andern Jahre . . . . .	1 —
9. Geschichte . . . . .	2 —
10. Zeichnen . . . . .	2 —
11. Gesang . . . . .	1 —

Zusammen wöchentlich : 30 Stunden.



§. 22.

Fünfte Klasse. (Zwei Jahre.)

In der fünften Klasse wird gelehrt:

1. Religion . . . . .	2 Stunden.
2. Lateinische Sprache . . . . .	8 —
3. Griechische Sprache . . . . .	5 —
4. Deutsche Sprache . . . . .	2 —
5. Französische Sprache . . . . .	3 —
6. Keine Mathematik, in einem Course für die einjährigen, in einem zweiten Course für die zweijährigen Schüler . . . . .	4 —
7. Naturgeschichte . . . . .	2 —
8. Geschichte . . . . .	2 —
9. Gesang . . . . .	1 —

Zusammen wöchentlich : 29 Stunden.

Außerdem haben die Theologie Studirenden  
Hebräisch . . . . . 2 Stunden.

§. 23.

Sechste Klasse. (Zwei Jahre.)

In der sechsten Klasse sind die Lehrgegenstände folgende:

1. Cursorisches Lesen des neuen Testaments in der Ursprache . . . . .	1 Stunde.
2. Lateinische Sprache . . . . .	8 Stunden.
3. Griechische Sprache . . . . .	5 —
4. Rhetorik und Geschichte der classischen Literatur der Deutschen . . . . .	2 —
5. Französische Sprache . . . . .	3 —
6. Keine Mathematik, ebene Trigonometrie, Stereometrie mit den Hauptsätzen aus	



19 Stunden.

- der Lehre von den Kegelschnitten, nebst  
kurzer Wiederholung der Hauptsätze  
aus dem früheren Course, für die  
Schüler der untern Ordnung . . . 4 —
7. Angewandte Mathematik und Physik für  
die Schüler der obern Ordnung . . . 5 —
8. Psychologie und Logik in den beiden  
Jahren abwechselnd . . . . . 2 —
9. Weltgeschichte . . . . . 2 —
10. Geschichte der römischen und griechischen  
Literatur in der obern Ordnung . . . 2 —

Zusammen für die einjährigen Schüler 29 Stunden und  
für die zweijährigen Schüler wöchentlich 30 Stunden.

Außerdem haben die Theologie Studirenden  
Hebräisch . . . . . 2 Stunden.

§. 24.

Gemeinschaftlicher Unterricht.

Wo die Zahl der Schüler in den beiden untersten Klassen  
es erlaubt, kann der Unterricht in der Religion, in der deut-  
schen Sprache und in der Kalligraphie den Schülern dieser  
beiden Klassen gemeinschaftlich ertheilt werden.

In der lateinischen Sprache aber und in dem Unterrichte  
im Rechnen müssen dieselben nothwendig getrennt bleiben.

Eben so kann auch die dritte und vierte Klasse, wenn  
es die Zahl der Schüler erlaubt, gemeinschaftlichen Religions-  
unterricht erhalten.

Wo neben einer Gelehrtenschule eine höhere Bürgerschule  
besteht und die Zahl der Schüler es gestattet, können die  
zwei oder drei untersten Klassen beider Anstalten gemeinschaft-



lich seyn, und zu diesem Zwecke mit Genehmigung der Oberstudienbehörde angemessene Modifikationen des Lehrplanes Statt finden.

§. 25.

Absonderung der beiden Ordnungen einer Klasse beim Unterrichte.

Außer den Fällen, in welchen der Lehrplan ausdrücklich und unbedingt verlangt, daß die einjährigen oder zweijährigen Schüler einer Klasse abgesondert unterrichtet werden, sollen, so weit es die Verhältnisse jeder Anstalt nur immer möglich machen, die Vereinigung beider Ordnungen einer Klasse bei dem Unterrichte vermieden, der Lehrstoff des zweijährigen Cursets auf eine, dem stätigen Fortschreiten der Schüler angemessene Weise in einjährige Course eingetheilt werden, überhaupt der, nach dem allgemeinen Plane zugelassene, gemeinschaftliche, Unterricht beider Ordnungen nur so weit Statt finden, als es ohne wesentlichen Nachtheil für die stätige Fortbildung der Schüler geschehen kann, und es zur Besetzung der durch die Absonderung entstehenden größeren Stundenzahl an Lehrkräften gebrechen würde.

Mit Rücksicht auf die Lehrkräfte, auf die Zahl der Schüler in den verschiedenen Klassen und auf die Natur des Lehrstoffes, wird die Oberstudienbehörde für jede einzelne Anstalt, auf die Vorschläge der Direction und der Lehrerconferenz, zum Vollzuge der hier mitgetheilten Vorschrift das Nähere festsetzen.

Um die Absonderung der beiden Ordnungen zu erleichtern, kann mit Genehmigung der Oberstudienbehörde selbst die Gesammtzahl der Lehrstunden um einige Stunden vermindert werden.



§ 26.

Besondere Bestimmungen über den Unterricht  
im Zeichnen und im Gesange.

Bei dem Unterrichte im Zeichnen und Gesange wird es den Lehrern überlassen, die Schüler auf eine zweckmäßige Weise, ohne Rücksicht auf die Klassenordnung, mit Genehmigung der Direction, in besondere Klassen abzutheilen.

III.

Nähere Vorschriften über die Aufnahme der Schüler.

§. 27.

Die Aufnahme neuer Schüler findet nur im Spätjahre bei Anfang des Schuljahres statt, jedoch können solche Schüler, welche von einer Stadt, wo sie eine Anstalt bereits besucht hatten, in einen andern Ort überziehen, auch im Laufe des Schuljahrs in die Schule ihres neuen Wohnorts aufgenommen werden.

§. 28.

Zur Aufnahme eines Schülers in die unterste Klasse ist das Alter vom zurückgelegten Sten bis zur Vollendung des 10ten Jahres bestimmt.

Für die übrigen Klassen wird das höchste und niedrigste Alter nach diesem Verhältnisse und der, für jede Klasse festgesetzten, Unterrichtszeit berechnet.

Denjenigen, die für eine untere Klasse zu alt sind, und für eine obere die Kenntnisse noch nicht besitzen, bleibt zu versuchen überlassen, ob sie nicht auf kürzerem Wege durch Privatunterricht eine obere Klasse einholen können.



§. 29.

Schülern, die das bestimmte Alter um 1 — 2 Jahre überschritten haben, kann jedoch, wenn sie zur Aufnahme in die fünfte oder sechste Klasse vollkommen befähigt sind, mit Genehmigung der obern Studienbehörde, die Aufnahme in diese Klasse bewilligt werden.

§. 30.

Die Direction bestimmt in einer öffentlichen Bekanntmachung die Zeit der Anmeldung zur Aufnahme. Die Anmeldung und Vorstellung der aufzunehmenden Schüler geschieht durch ihre Eltern, oder Vormünder oder deren Beauftragte.

Der Direction wird dabei der Geburtschein und Impfschein des Schülers und, wenn derselbe bereits eine andere Schule besucht hatte, auch sein Sittenzeugniß vorgelegt.

Keiner kann aufgenommen werden, der nicht zuvor zum Zwecke der Aufnahme eine Prüfung erstanden hat.

Die Prüfung geschieht für die unterste Klasse von der Direction oder einem von ihr hierzu beauftragten Lehrer dieser Klasse, für die übrigen Klassen, auf Anordnung der Direction, von dem Hauptlehrer, nach den Umständen, insbesondere für die oberen Klassen, zugleich von den Nebenlehrern.

Der Aufgenommene tritt sodann in diejenige Klasse ein, die seinen Kenntnissen angemessen ist. Jedoch geschieht die Aufnahme für die ersten sechs Wochen nur versuchsweise, um während dieser Zeit die volle Ueberzeugung zu erlangen, ob der Aufgenommene in der ihm angewiesenen Klasse mit Nutzen bleiben könne, oder in eine andere aufwärts oder abwärts rücken solle.

Wo es die Verhältnisse erlauben, kann mit Genehmigung der obern Schulbehörde eine besondere *Vorschule* errichtet werden, deren Unterricht sich auf Religion und diejenigen



Lehrgegenstände erstreckt, deren Kenntniß zur Aufnahme in die unterste Klasse erfordert wird.

Diese Vorschule steht sodann unter der Aufsicht der Direction der Gelehrten Schule, zu der sie gehört und wird von der Direction jedes Jahr geprüft, wobei auch über die Aufnahme in die unterste Klasse der Gelehrten Schule entschieden wird.

#### IV.

#### Verbindlichkeit des Unterrichts.

##### §. 31.

In der Regel sind alle Unterrichtsstunden für die Schüler verbindlich. Von der Theilnahme am Unterrichte im Gesange und Zeichnen können die Schüler auf Verlangen ihrer Eltern oder Vormünder befreit werden.

Wo die italienische oder die englische Sprache gelehrt wird, findet auch Dispensation von diesem Unterrichte Statt.

Die Theilnahme an den gymnastischen Uebungen ist freiwillig.

##### §. 32.

Schüler, welche den Unterricht der gelehrten Schulen nicht zum Zwecke der Vorbereitung für academische Studien, oder überhaupt für einen Beruf besuchen, wofür die bestehenden Verordnungen den vollständigen Besitz der Lyceal- oder Gymnasialkenntnisse verlangen, können, auf das Vergehren ihrer Eltern oder Vormünder, von der Direction der Anstalt von dem Unterrichte in der griechischen Sprache, und von einzelnen lateinischen Stunden dispensirt werden. Jedoch ist so viel als möglich dafür zu sorgen, daß solche Schüler alsdann in der Zwischenzeit sich auf eine andere, ihrem künftigen Berufe entsprechende, Weise beschäftigen.



V.

Prüfungen und Promotionen.

§. 33.

Zu der Prüfung, welche der Director zur Osterzeit in jeder Klasse vorzunehmen hat, werden die Hauptlehrer und Nebenlehrer dieser, so wie sämtliche Lehrer der nächstfolgenden höhern Klasse zugezogen. Auch die Cophoren wohnen derselben bei. Der Director erstattet über den Erfund Bericht an die Oberstudienbehörde.

§. 34.

Das Programm wodurch die Direction zu den öffentlichen Prüfungen der Lyceen und Gymnasien zur Herbstzeit einladet, soll enthalten:

1) Ein Verzeichniß aller Lehrgegenstände jeder Klasse, mit Bemerkung der durchgenommenen Penssen, der Zahl der wöchentlichen Stunden, und der Namen der Lehrer, die die Stunden gegeben haben.

2) Die Angaben der Zeit der Prüfung, des Tages und der Stunde, worin jeder einzelne Lehrgegenstand vorkommt.

3) Die Namen aller Schüler, welche im verflossenen Schuljahre die Anstalt besucht haben, in alphabetischer Ordnung.

4) Die Bemerkung wichtiger Vorfälle, die an einer Anstalt im Laufe des Jahres sich ereignet haben.

5) Die Anzeige von Schenkungen und Stiftungen, die zu Gunsten der Anstalt gemacht worden sind und die Staatsgenehmigung erhalten haben.

Außerdem ist in der Regel in die Programme der Lyceen eine kurze wissenschaftliche Abhandlung aufzunehmen, welche vom Director, oder von einem der Lehrer geschrieben und



von dem Verfasser, wenn dieß der Director nicht ist, bevor sie gedruckt wird, der Lehrerconferenz vorgelegt wird.

Die Oberstudienbehörde theilt jeder Gelehrtschule zwei Exemplare sämmtlicher Programme der übrigen Anstalten mit, das Programm jeder Anstalt soll, in der hierzu erforderlichen Anzahl Exemplare, der Oberstudienbehörde acht Tage vor der Prüfung vorgelegt werden.

§. 35.

Die Oberstudienbehörde bestimmt die Zeit der öffentlichen Prüfung für jede Schule, und die Reihenfolge, in welcher sie, von der obersten Klasse absteigend oder von der untersten aufsteigend, Statt finden soll, mit Rücksicht auf die, einzelnen Commissarien für mehrere Schulen übertragenen, Abiturientenprüfungen und auf den für ihre Rundreise erforderlichen Zeitaufwand.

§. 36.

Ueber jede Klasse, welche geprüft werden soll, legt der Hauptlehrer derselben bei der öffentlichen Prüfung eine Liste vor, welche die Namen der Schüler, so wie ihrer Eltern, desgleichen ihren Geburtsort, ihr Alter, ihre Fähigkeiten, ihre Fortschritte in jedem Fache, ihr sittliches Betragen, und ihre Hauptlocation enthält.

§. 37.

Zur Bestimmung der Hauptlocation, oder der Reihe, in welcher die Schüler bei der öffentlichen Prüfung sitzen, dürfen nicht bloß die schriftlichen Ausarbeitungen, Exercitien, Uebersetzungen und dergleichen, sondern sollen zugleich auch die mündlichen Leistungen bei den Repetitionen der verschiedenen Unterrichtszweige in Betrachtung gezogen



werden. Die Ausmittelung der Art, wie die speciellen Locationen und die Hauptlocation richtig und sicher zu bestimmen sind, wird der Einsicht und Gewissenhaftigkeit der Directionen und Lehrerconferenzen anheim gestellt, und ihnen die Führung der Certierlisten und Censurbücher überlassen.

Wo bei zwei oder mehreren Schülern keine, oder nur eine ganz unbedeutende Verschiedenheit in Ansehung der Hauptlocation sich ergibt, soll derjenige, der durch seine Aufführung zu bedeutenden oder wiederholten Beschwerden Anlaß gab, den sittlichen nachgesetzt werden.

Bei der obersten Klasse eines Lyceums wird nicht mehr um die Plätze certirt, aber die Lehrer führen doch für die einzelnen Fächer Notatentabellen, und das Resultat der Urtheile aller Lehrer macht die Hauptlocation aus.

### §. 38.

Von der ersten und zweiten Klasse werden bei der öffentlichen Prüfung Schönschriften und Rechnungen als Probearbeiten vorgelegt.

Von der dritten Klasse sind außer Schönschriften und Rechnungen auch noch Zeichnungsproben, und außerdem die schriftlichen lateinischen Arbeiten des ganzen verflossenen Schuljahrs vorzulegen.

Die vierte Klasse hat ihre sämmtlichen schriftlichen lateinischen, französischen und deutschen Ausarbeitungen vom verflossenen Schuljahre, und außerdem die arithmetischen und geometrischen Arbeiten, so wie auch Zeichnungsproben, vorzulegen.

Von der fünften Klasse gilt das Nämliche, was von der vierten, mit Ausnahme der Zeichnungsproben.

Von der sechsten oder obersten Klasse des Lyceums



werden bloß einzelne lateinische, französische und deutsche Ausarbeitungen jedes Schülers vorgelegt.

§. 39.

Die bei der öffentlichen Prüfung vorzunehmenden Pensa werden von den Prüfungscommissarien bestimmt. Von diesen wird auch den Schülern der fünften Klasse zur Uebersetzung in das Lateinische ein Stil dictirt, der bei der öffentlichen Prüfung von den Schülern zu fertigen ist.

§. 40.

Die Abiturientenprüfung, welcher sich, nach erstandener öffentlicher Prüfung, diejenigen Schüler zu unterwerfen haben, die sich einem Berufe widmen wollen, wofür ein academischer Cours und eine Staatsprüfung vorgeschrieben sind, geschieht theils schriftlich, theils mündlich.

Die schriftlichen Arbeiten, wozu der Gebrauch von Wörterbüchern gestattet wird, sollen bestehen:

- 1) in einer freien lateinischen Ausarbeitung, die in gewöhnlicher Schrift ungefähr einen halben Bogen einnimmt;
- 2) in einer, in lateinischer Sprache abgefaßten, Interpretation einer schwierigen Stelle aus einem lateinischen und aus einem griechischen Autor;
- 3) in einer deutschen Uebersetzung aus einem schwerern lateinischen und einem leichtern griechischen Autor, wozu solche Stücke der gebrauchten Autoren zu wählen sind, welche nicht gelesen wurden;
- 4) in der Uebersetzung eines deutschen Aufsatzes ins Lateinische.

Die mündliche Prüfung soll sich auf alle Lehrfächer der obersten Klasse erstrecken, und vorzüglich dazu dienen, die Kenntnisse derjenigen Schüler näher zu erforschen, welche



bei der öffentlichen Prüfung nicht genugsam unterrichtet schienen, oder die eine oder andere schriftliche Frage nicht zu beantworten wußten.

Der Abiturientenprüfung wohnen, nebst dem Director, sämmtliche Lehrer der obersten Klasse, die Ephoren und die Commissarien der Oberstudiencommission bei.

§. 41.

Das Protokoll über die bei der öffentlichen Prüfung vorkommenden Prüfungsgegenstände wird von den einzelnen Lehrern geführt. Sie bemerken die Bücher und die Kapitel der Autoren, und die Abschnitte der übrigen Lehrzweige, welche bei der Prüfung ausgewählt wurden.

Ueber die, bei verschlossenen Thüren abgehaltene, Abiturientenprüfung wird ein besonderes Protokoll geführt.

§. 42.

Ueber den Erfund der Prüfungen werden die Berichte von den Prüfungscommissarien entworfen, und nebst den Probearbeiten der Schüler und dem Prüfungsprotokolle der Oberstudienbehörde zur Kenntnißnahme und zum Beschlusse vorgelegt.

§. 43.

Am Schlusse der öffentlichen Prüfung findet ein feierlicher Act Statt, verbunden mit öffentlichen Vorträgen einzelner Schüler verschiedener Klassen.

Eine Prämienaustheilung findet nur Statt, wo besondere Stiftungen dafür bestehen, deren Betrag nicht zu andern Schulzwecken verwendet werden darf.



§. 44.

Die Promotionen von einer Klasse in die andere hängen davon ab, daß sich die Schüler, während der für ihre Klasse bestimmten Unterrichtszeit, in sämmtlichen Lehrgegenständen zum Vorrücken befähigt haben.

Das Aufsteigen nicht befähigter Schüler ist streng zu verhüten. Sollte ein Schüler der vier untern Klassen, im Ganzen genommen, für fähig zur Promotion erkannt werden, aber in einem einzelnen Gegenstande noch zu weit zurück seyn, so kann er nur unter der Bedingung promovirt werden, daß er sich durch Privatstunden vervollkommnet, und später sich deßhalb noch einer besondern Prüfung unterwirft.

§. 45.

In der ersten Klasse werden alle Schüler, die sich im Laufe eines Jahres befähigen, promovirt. Die nicht Befähigten fangen mit den neu Eintretenden noch einmal von vorn an. Eben so ist es auch mit der zweiten Klasse zu halten.

§. 46.

In der dritten und vierten Klasse sollen die Schüler in jeder zwei Jahre, ein Jahr in der untern und ein Jahr in der obern Ordnung, bleiben, ehe sie promovirt werden.

Promotionen nach einem halben Jahre von der untern Ordnung in die obere, oder, nach einem Jahre, von der dritten in die vierte, oder von der vierten in die fünfte Klasse, können von der Oberstudienbehörde nur dann genehmigt werden: 1) wenn ein Schüler bei ziemlich vorgerücktem Alter sich durch Fähigkeit, Fleiß und Sittlichkeit vorzüglich auszeichnet; 2) wenn er in den Sprachen einer der Besten der Klasse ist, und in der Hauptlocation seinen Platz unter den Ersten einnimmt; 3) wenn er von Realien, die er im



zweiten Schuljahre erlernen sollte, in allen Gegenständen, worin die erste Ordnung abgesondert unterrichtet wird, sich bereits durch Privatfleiß gehörige Kenntniß erworben hat, was noch vor der Promotion durch eine besondere Prüfung darzuthun ist.

Wenn ein Schüler, der in der dritten und vierten Klasse, nach §. 32, vom Griechischen dispensirt war, in die fünfte promovirt zu werden wünscht, so kann es ihm nur dann gestattet werden, wenn er durch Privatunterricht das Griechische nachgeholt, und dieses in einer besondern Prüfung bewiesen hat.

§. 47.

Aus der fünften Klasse der Lyceen und Gymnasien, und aus der sechsten Klasse der Lyceen, kann nie eine vorzeitige Promotion gestattet werden, sondern die Schüler sollen in jeder der beiden zwei Jahre bleiben. Bei dem Fortrücken der Schüler der fünften Klasse in die sechste, so wie bei der Entlassung aus der fünften Klasse der Gymnasien zum Besuche eines Lyceums, oder zur Absolvirung eines zweijährigen philosophischen Curses auf der Universität, und insbesondere im letzten Falle, soll mit aller Strenge auf vollkommene Befähigung in allen Lehrfächern gesehen, und auch den zweijährigen, nicht hinlänglich befähigten Schülern die Promotion, und beziehungsweise die Entlassung, verweigert werden.

Eben so soll eine bloß nothdürftige humanistische Bildung zur unbedingten Entlassung der zweijährigen Schüler der sechsten Klasse der Lyceen nicht genügen, und bei den Entlassungen überhaupt, neben der Masse der erworbenen Kenntnisse, auch die Festigkeit des Charakters und die sittliche Selbständigkeit der Jünglinge, welche die academische



Laufbahn betreten wollen, in Betrachtung gezogen werden. Solchen Schülern jedoch, welche nur in dem einen oder andern Fache nicht hinlänglich, dagegen in allen andern, und jedenfalls in der lateinischen Sprache, wohl befähigt sind, auch im Allgemeinen die gehörige Geistesreise erlangt haben, kann, bei vorgerücktem Alter, die Entlassung unter der Bedingung bewilligt werden, daß sie auf der Universität bestimmte Vorlesungen über jenes einzelne Fach besuchen, und sich darüber, daß es geschehen, durch academische Zeugnisse ausweisen.

§. 48.

Wer nach Vollendung der Unterrichtszeit, die für seine Klasse bestimmt ist, wegen Mangel an Befähigung, nicht promovirt werden kann, bleibt in seiner bisherigen Klasse noch ein Jahr. Sollte er aber auch dann nicht zur Promotion sich eignen, so kann er aus der Anstalt entfernt werden; es steht ihm aber alsdann frei, in einer andern die Aufnahme nachzusuchen.

VI.

Von der Schulzucht.

§. 49.

Die Schüler sind den Gesetzen der Schule Gehorsam, ihren Lehrern Achtung und Folgsamkeit schuldig, und zur Beobachtung der Ordnung und des Anstandes in der Schule und im Schullocale verpflichtet.

§. 50.

In den, für jede Schule, mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Anstalt und des Orts, zu erlassenden Schulgesetzen



sollen, nebst den erforderlichen Bestimmungen über den Schulbesuch, Kirchenbesuch, über häuslichen Fleiß, über Ordnung und Reinlichkeit an Körper, Kleidung, Büchern und Hefen, und über das Benehmen der Schüler außerhalb der Schule, jene Vorschriften ertheilt werden, welche zur Erhaltung eines guten Geistes der Schule, der Sittlichkeit und des äußern Anstandes sich als heilsam erweisen, und dem Erheben des Schülers über sein Alter und seine Verhältnisse begeben.

Insbondere werden als Gegenstände solcher Disciplinar-Vorschriften bezeichnet, das Benehmen der Schüler unter einander, der Besuch öffentlicher Orte, der Wirths- und Kaffeehäuser in und außerhalb der Stadt, Zusammenkünfte der Schüler zum Spielen und Trinken, Verbindungen der Schüler zu bestimmten Zwecken, das Tabakrauchen, das öffentliche Tragen von Tabakspfeifen, die Kleidung der Schüler, Alles, so weit es ohne Einmischung in innere häusliche Verhältnisse geschehen kann.

Diese Vorschriften sollen jedoch, mit billiger Rücksicht auf die Ansprüche des reifern Alters, bemessen werden.

Für die Schüler bis zur fünften Klasse soll die bisherige Auszeichnung in ihrer Kleidung durch einen Kragen mit Vorteneinfassung fortbestehen, im Uebrigen aber den Schülern, besonders der obern Klasse, alles Auffallende in der Kleidung untersagt bleiben.

#### §. 51.

Zur Aufrechthaltung der sittlichen Ordnung sollen, wo Erinnerungen und Ermahnungen, und in den fünf untern Klassen, die Herabsetzung um einen oder mehrere Plätze fruchtlos bleiben oder ungenügend erscheinen, als Disciplinarstrafen in Anwendung kommen:



Verweise , Absonderung des Schülers im Lehrzimmer während der Unterrichtszeit , für einen oder mehrere Tage ,  
Schularrest ,

Carcerstrafen , und bei ganz groben Vergehen , oder erwiesener Unverbesserlichkeit des Schülers , die Ausschließung von der Schule.

Die Strafe der Absonderung der Schüler wird nur in den vier untern Klassen angewendet.

Die Verweise werden , nach Verschiedenheit der Strafbarkeit , von dem Lehrer in Abwesenheit der übrigen Schüler , oder in deren Gegenwart , oder , mit Genehmigung des Directors , feierlich vor der Versammlung der Lehrer ertheilt , und durch die Vormerkung zur Aufnahme in die Prüfungsprotokolle geschärft.

Der Schularrest findet durch das Zurückhalten des Schülers in dem Schullocale , oder im Hause eines Lehrers , während einer oder mehrerer Nachmittagsstunden , eines oder mehrerer Tage , nach geendigtem Unterrichte , mit angemessener Beschäftigung des Schülers Statt ; sie wird nur gegen die Schüler der vier untern Klassen in Anwendung gebracht , und wird , wenn sie für mehr als einen Nachmittag Statt finden soll , von dem Director bestätigt.

Die Einsperrung im Carcer findet auf eine Stunde bis auf 14 Tage Statt , mit gewöhnlicher Kost von Hause , oder bis auf 8 Tage mit schmaler Kost über den andern Tag . Sie wird nur gegen Schüler der drei obern Klassen angeordnet , und kann nur mit Genehmigung des Directors vollzogen werden . Wenn sie 3 Tage übersteigt , soll sie nur nach Berathung in der Lehrerconferenz erkannt werden .

Der zum Carcer Verurtheilte besucht die Lehrstunden , und erhält zu seiner Beschäftigung besondere Aufgaben zur schriftlichen Ausarbeitung .



Ein Recurs an die Oberstudienbehörde findet nur bei Carcerstrafen über 3 Tage, und wenn sich die Eltern oder Vormünder des Bestraften am Orte der Schule befinden, nur von Seite der letztern Statt. Der Bestrafte hat eine Einschließungsgebühr von 20 Kreuzern, und, wenn die Strafe mehrere Tage dauert, von 15 Kreuzern täglich, zur Winterszeit überdies, nach Bestimmung des Directors, 8 bis 20 Kreuzer Feuerungsgebühr zu entrichten.

Die Ausschließung eines Schülers von der Anstalt, wegen fortgesetzten Unfleißes und ordnungswidrigen oder unsittlichen Betragens, soll in der Regel nicht erkannt werden, bevor der Director die Angehörigen des Schülers von dessen Benehmen benachrichtigt, und nach Umständen denselben den Rath ertheilt hat, ihn aus der Anstalt zurückzunehmen, auch dem Schüler mit Entfernung gedroht worden ist. Wenn diese Androhung fruchtlos bleibt, oder im Falle ganz grober Vergehen, wird die Strafe der Ausschließung in der Lehrerconferenz erkannt und von der Oberstudienbehörde bestätigt.

Wenn dem Schüler gestattet bleiben soll, die Aufnahme an einer andern Schule auf Probe nachzusuchen, so werden von dem Straferkenntnisse nebst dem zunächst Betheiligten nur die Eltern oder Vormünder desselben, und nach den Umständen die Mitschüler, so wie, wenn der ausgewiesene sich an eine andere inländische Anstalt begibt, die Direction dieser Anstalt in Kenntniß gesetzt.

Die geschärfte Strafe der Ausschließung wird sämtlichen Lehranstalten bekannt gemacht welche den Unterricht wenigstens bis zu der Klasse fortsetzen, aus welcher der Schüler entfernt worden ist. Sie soll selbst bei schweren Vergehen aus Uebereilung, Leichtsinne oder Heftigkeit nicht erkannt werden, sondern nur wegen gröberer Vergehen ein-



treten, welche von solcher Verdorbenheit oder schlechter Gesinnung zeugen, daß man jede Berührung eines solchen Schülers mit gutgesitteten jungen Leuten zu verhüten, im Interesse jeder Anstalt sich verpflichtet halten muß. Auch kann sie nicht gegen Schüler erkannt werden, welche das 14te Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

## VII.

Reglementarische Bestimmungen: die Lehrer, Lehrerconferenzen, Directoren und Ephoren betreffend.

### §. 52.

Jeder Lehrer hat, auf den Grund des allgemeinen Schulplans, eine ausführliche Darstellung über den Inhalt und die Methode seines Unterrichts, in den ihm übertragenen Lehrfächern, und über die ungefähre Eintheilung des Lehrstoffes in kürzere Zeitabschnitte, der Lehrerconferenz zu übergeben, und alle wesentlichen Abänderungen die er später hierin zu treffen für angemessen erachtet, nachzutragen, und ist verbunden, den ihm übertragenen Unterricht, nach den hierüber ertheilten Vorschriften, vollständig durchzuführen.

Obwohl die Pflichten der Lehrer überhaupt sich aus der Natur ihres Berufes ergeben, und man mit Recht voraussetzen darf, daß jeder durch sein eigenes Pflichtgefühl und die Liebe zu seinem Berufe geleitet, mehr leiste, als wozu er durch eine bestimmte Anweisung einen Antrieb erhalten kann; so findet man dennoch für angemessen, dasjenige, was man von ihnen erwartet, ausdrücklich auszusprechen. Sie werden demzufolge

1) die ihnen zum Unterrichte angewiesenen Stunden pünktlich, ohne eine auszusetzen, halten, und falls sie durch



Krankheit, oder andere unvermeidliche Umstände davon abgehalten würden, solches dem zeitigen Director anzeigen, damit dieser die Schüler durch Combination oder auf andere Art beschäftigen kann.

2) Die Lehrer werden sich bestreben, genau mit dem Anfange der ersten Stunde bei ihrer Lektion zu seyn, und zu vermeiden suchen, daß beim Wechsel der Stunden mehr Zeit als ungefähr 5 Minuten, also im Ganzen an einem Morgen mehr, als eine Viertelstunde für den Unterricht verlohren gehe. Sie werden

3) die Unterrichtsstunden nie mit fremdartigen Gesprächen, Erzählungen, auch nicht mit andern Lehrgegenständen, als gerade denjenigen ausfüllen, welche für diese Stunden zum Unterrichte vorgeschrieben sind.

4) Sie werden sich enthalten, ihre Sorgfalt und Aufmerksamkeit vorzugsweise einzelnen talentvollen Schülern zuzuwenden, und sich bemühen, die große Mehrheit ihrer Schüler gleichmäßig fortzubilden.

5) Sie werden auf Alles, was zur äußeren Ordnung und Disciplin gehört, also auf Beobachtung der eingeführten Gesetze genau achten, die dagegen Fehlenden unparteiisch und ohne Ansehen der Person bemerken, sie auch in den vorgeschriebenen, oder andern nöthigen, Fällen bei der Schulconferenz anzeigen, und überhaupt auf gutes Betragen und Sittlichkeit aller Schüler die sorgfältigste und väterlichste Fürsorge haben.

6) Sie werden bei den Gegenständen des Unterrichts, die hiezu Anlaß geben könnten, z. B. bei Erklärung mancher Stellen in den Klassikern, in der Mythologie, Geschichte u. u. Alles vermeiden, was Zweifel gegen Religionswahrheiten aufregen, oder die jugendliche Phantasie mit unreinen Bildern beflecken könnte.



Man erwartet mit Zuversicht von ihnen, daß sie das, was in den obern Klassen etwa nicht übergangen werden kann, mit Ernst und Würde vortragen, auch gegen aufregbare Zweifel mit der Bestimmtheit reden werden, die das Vorgetragene für das jugendliche Gemüth unschädlich machen muß. Besonders wird es ihnen zur unerläßlichen Pflicht gemacht, möglichst zu verhüten, daß kein Partei- oder Confessionsgeist in gemischten Anstalten geweckt und genährt werde, also bei vorkommenden Anlässen sorgfältig über ihre Aeußerungen zu wachen, und ihre Schüler auf das Gemeinschaftliche in allen Confessionen, auf den frommen Sinn und die christliche Liebe hinzuweisen.

7) Jeder wird sich um Achtung, Zutrauen und Liebe seiner Schüler bemühen, als dem Hauptmittel, wodurch eine des Menschen würdige, freiwillige Folgsamkeit bewirkt werden kann. Keiner wird sich also von irgend einer Seite bloßgeben, sondern Rücksicht ohne Schwäche, Schonung ohne Schlassheit, Ernst ohne auffahrende Leidenschaft, und überhaupt sichtbare Sorgfalt für das wahre Wohl der Schüler — mit einem Wort, die Väterlichkeit zeigen, durch die am natürlichsten und sichersten auf das jugendliche Gemüth gewirkt wird. Das Betragen jedes Lehrers wird und muß Vorbild des Betragens für jeden Schüler seyn.

8) Jeder wird sich der verordneten Einrichtung der Schulen in allen Stücken unterwerfen, bei Krankheit oder unvermeidlichen Abhaltungen eines Lehrers, nach der Anordnung des Directors, die ihm zugetheilte Arbeit übernehmen, auf die sämmtlichen Schüler in der Kirche oder bei allgemeinen Versammlungen achten, keine Schulconferenz ohne dringende Noth versäumen, sich den Beschlüssen derselben willig unterwerfen, den Rath und die Leitung des Directors, in so weit sie nicht etwa gegen die Gesetze oder seine Instruktion wären,



befolgen, auf Einladung des Directors an der Prüfung eines Schülers in seinem Fache Theil nehmen, und überhaupt nach seinen Kräften, und so viel an ihm liegt, zum Gedeihen der Anstalt, der er angehört, mitwirken.

9) Sollte sich ein Lehrer durch den Director oder durch die Mehrheit in der Schulconferenz in seinen Rechten gekränkt glauben, so ist der Gegenstand in einfacher ruhiger Darstellung der Oberstudienbehörde vorzulegen, und deren Entscheidung zu erwarten.

§. 53.

Die Hauptlehrer oder Klassenvorstände haben die nähere Aufsicht auf das Benehmen der Schüler ihrer Klasse, in- und außerhalb der Schule, zu führen, unter Rücksprache mit den Nebenlehrern, die, auf Fleiß und Sitten der Schüler bezüglichen, periodischen Eingaben für die Lehrerconferenzen zu verfertigen, für die öffentlichen Prüfungen die Locationslisten und die Verzeichnisse der behandelten Unterrichtsgegenstände zu entwerfen, desgleichen die Vorschläge zur Promotion hinsichtlich der aus seiner Klasse in eine höhere aufsteigenden Schüler, zu machen.

Der Klassenlehrer hat sich auch mit den Nebenlehrern über die Vertheilung der häuslichen Arbeiten der Schüler zu benehmen, damit hierin eine Ueberladung vermieden, und eine gehörige Eintheilung solcher Arbeit in die Zeit erzielt werde, und zu diesem Zwecke, wie überhaupt wegen aller, ein gemeinsames Zusammenwirken der Lehrer erfordernden, Angelegenheiten seiner Klasse, mit den Nebenlehrern in periodischen engern Conferenzen, welchen der Director der Anstalt, so oft er es für angemessen hält, beivohnt, in Berathung zu treten.



§. 54.

In der Regel soll an einem bestimmten letzten Wochentage jedes Monats eine allgemeine Lehrerconferenz Statt finden. Außerordentliche Conferenzen finden Statt, so oft eine dringende Veranlassung hiezu vorhanden ist.

Der Lehrerconferenz werden vorgelegt:

- 1) die periodische auf Fleiß und Sittlichkeit der Schüler bezügliche Nachweisung.
- 2) die lateinischen oder französischen Stilproben der Schüler, von denen die vorzüglichsten eine Belobung erhalten sollen;
- 3) die Anträge auf Ausweisung eines Schülers;
- 4) die Anordnungen, die für die öffentliche Prüfung zu treffen sind, so wie die Locationen für die öffentlichen Prüfungen, die Promotionen und die Anträge auf Entlassungen zum Bezuge der Universität;
- 5) die Vertheilung der Unterrichtsstunden unter den Lehrern der Anstalt und Alles, was auf die Ausführung, nähere Bestimmung, oder Verbesserung des Lehrplans und auf die Lehrbücher Bezug hat;
- 6) Vorschläge über Anschaffungen für die Bibliothek und für andere Lehrapparate, in so ferne nicht einzelnen Lehrern die Verwendung eines Aversums nach eigenem Ermessen überlassen ist;
- 7) Alle Gegenstände, worüber die Oberstudienbehörde das Gutachten der Lehrerconferenz verlangt, oder die der Director der Anstalt zur Berathung dahin zu bringen für gut, oder durch Eingaben einzelner Lehrer sich veranlaßt findet;
- 8) In den Lehrerconferenzen werden die Erlasse der



Oberstudienbehörde bekannt gemacht, wenn es nicht vorher schon durch Umlauf geschehen ist.

Das Protokoll der Verhandlungen führt der jüngste der Lehrer; es wird aber von sämmtlichen Lehrern unterzeichnet.

Von dem Lehrplane eigenmächtig in irgend einer Sache abzugehen, ist keine Lehrerconferenz befugt, sondern hierzu muß in jedem Falle die Genehmigung bei der Oberstudienbehörde nachgesucht werden. Am Schlusse jedes Schuljahrs soll aber die Lehrerconferenz, über alle dem Director oder einzelnen Lehrern wünschenswerth erscheinende, Verbesserungen, und über die im §. 52 bezeichneten Eingaben der Lehrer in Berathung treten, und das Resultat derselben der Oberstudienbehörde vorlegen.

Beschlüsse der Lehrerconferenz, welchen der Director seine Zustimmung nicht ertheilt, bleiben, auf sein ausdrückliches Verlangen, so lange unvollzogen, bis die Oberstudienbehörde hierüber entschieden hat.

§. 55.

Der Director steht in regelmäßiger unmittelbarer Geschäfts- correspondenz mit der Oberstudienbehörde. Er hat auf die Beobachtung und den Vollzug aller die Schule berührenden Gesetze, Verordnungen und höhern Verfügungen zu wachen, und die ganze Anstalt nach allen Beziehungen zu beaufsichtigen.

Er führt eine Hauptliste über sämmtliche Schüler, mit den auf ihren Fleiß und ihre Sittlichkeit bezüglichen Noten. Er besucht von Zeit zu Zeit die einzelnen Klassen, um sichere Ueberzeugung über den Fortgang des Unterrichts zu gewinnen, und wirkt mit aller Treue für die Beförderung eines guten Unterrichts.

Er beobachtet den sittlichen Zustand der Anstalt, und



widmet der Erhaltung und Beförderung derselben die gewissenhafteste Sorgfalt. In Ansehung bedeutender Vergewaltungen der Schüler läßt er sich, über die Zurechtweisung und Bestrafung derselben, Meldung ertheilen und diejenigen Strafen, welche nach der Schulordnung über die Befugniß der einzelnen Lehrer gehen, sich zur Bestätigung in Vorschlag bringen, worauf er entweder selbst entscheidet, oder wenn es sich um längern Kacerarrest oder um die Ausweisung eines Schülers handelt, nach erfolgter Berathung in der Lehrerconferenz die Genehmigung der Oberstudienbehörde nachsucht.

Er bewilligt den Lehrern Urlaubsgesuche, welche nicht über drei Tage gehen, oder auch auf längere Zeit, wenn die Sache so dringend ist, daß die Einholung höherer Genehmigung nicht mehr möglich ist. Sonst muß vorerst an die Oberstudienbehörde berichtet werden.

Er sorgt, daß, während des Urlaubs eines Lehrers, dessen Stunden gehörig versehen werden, wobei der Lehrer selbst ihm vorerst Vorschläge zu machen hat. Er ordnet bei plötzlichen Verhinderungen, namentlich bei Krankheits- und Todesfällen der Lehrer, die Interimsvorsehung provisorisch an, und holt die Bestätigung bei der Oberstudienbehörde ein.

Er sendet die Berichte, welche die Lehrer der Oberstudienbehörde zu übergeben wünschen, ein, und begleitet sie mit seinem eigenen Gutachten, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß Berichte, welche Beschwerden oder Klagen gegen den Director enthalten, von dem Lehrer unmittelbar an die Oberstudienbehörde eingesandt werden dürfen.

Der Director beruft die ordentlichen und außerordentlichen Lehrerconferenzen zusammen, bringt die dahin gehörigen Gegenstände zur Berathung, und erstattet über das Resultat an die Oberstudienbehörde Bericht.



Er hält im Frühjahr eine Prüfung in allen Klassen der Anstalt. Er sendet im Spätjahre, nach genommener Rücksprache mit der Conferenz, die Vorschläge in Betreff der öffentlichen Prüfung und der Promotionen, so wie der Entlassung der Abiturienten zur Universität, an die Oberstudienbehörde.

Er ist während der ganzen öffentlichen Prüfung gegenwärtig, macht die Promotionen und die Entlassungen zum Bezuge der Universität bekannt, und stellt, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Beschluß der Oberstudienbehörde, die Entlassungsscheine aus.

§. 56.

Die Ephoren haben den Beruf, über die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung einer Anstalt, und besonders über den sittlichen Zustand derselben, mitzuwachen und mit ihrer Kraft und ihrem Ansehen dafür mitzuwirken. Sie theilen ihre Beobachtungen und Vorschläge den Directionen und Lehrerconferenzen mit, und sind daher zu Letzteren einzuladen. Sie wohnen auch den öffentlichen Prüfungen bei.

Ohne die Verbindlichkeit an der Verwaltung der Fonds der Anstalt Antheil zu nehmen, sollen sie gleichwohl sich die Ausmittelung aller ökonomischen Hilfsquellen für die Anstalt besonders angelegen seyn lassen.

§. 57.

Besondere Instructionen sollen nach Ablauf eines Jahres, und nach Vernehmung der Directoren und Lehrerconferenzen, von der Oberstudienbehörde erlassen werden, und die Pflichten und Befugnisse der Lehrer, Klassenvorstände und der Lehrerconferenz, die Funktionen des Directors und der Ephoren näher bestimmen.



















